

## Bestätigung „Zertifizierter Verwalter gemäß § 26a WEG i.V.m. § 7 ZertVerwV (DIAZert)“

zwischen

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56, 79098 Freiburg (im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt)

und

dem/der auf Seite 2 näher bezeichneten Antragsteller/in.

Der/Die Antragsteller/in hat bei der Zertifizierungsstelle die Bescheinigung der Konformität gemäß § 26a WEG i.V.m. § 7 ZertVerwV beantragt. Die Urkunde bescheinigt dem Antragssteller/in die Gleichstellung zu einen zertifizierten Verwalter. Voraussetzung hierfür ist, dass ein der folgenden Qualifikationen vorliegt:

- die Befähigung zum Richteramt
- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Immobilienkauffrau oder zum Immobilienkaufmann, zur Kauffrau oder zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,
- einen anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin oder
- einen Hochschulabschluss mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt.

Um den Antrag bearbeiten zu können sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Zeugnis über die zuvor genannten Ausbildungen,
- ausgefüllter Antrag.

Die Bescheinigung wird stichtagsbezogen ausgestellt. Überwachungsmaßnahmen werden keine durchgeführt. Insofern wird auch nicht geprüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 26a WEG i.V.m. § 7 ZertVerwV anschließend vollständig erfüllt werden. Die fortlaufende Prüfung obliegt dem Antragsstellenden. Für den Antrag sowie die Ausstellung der Urkunde und des Siegels wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 100 € zzgl. USt. fällig.

Der/Die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die vorbezeichneten Dokumente erhalten, gelesen hat und nachvollzogen hat. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen und möglichen Preisanpassungen wird der Antragsteller/die Antragstellerin von der Zertifizierungsstelle per E-Mail informiert. Alternativ ist das Preisverzeichnis auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle einsehbar. Der/Die Antragsteller/in willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in einer Datenbank führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

- Der Antragsteller willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Speicherung aller seiner Daten ein, ohne die die Bescheinigung nicht möglich ist. Diese Einwilligung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für die Dauer von 10 Jahren.**
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten für statistische und organisatorische Zwecke, zu Verwaltungszwecken und zur Zusendung von Informationsmaterial, für werbliche Zwecke und Einladungen durch die Zertifizierungsstelle verwendet werden. Dies beinhaltet auch die telefonische Kontaktaufnahme.**

Freiburg, den

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/in)

## Daten des/der Antragsstellers/in

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Antragssteller/in: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

E-Mail für Rechnungen: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

Anzahl Mitarbeiter/innen festange-  
stellt: \_\_\_\_\_

Anzahl Verwalter/innen festange-  
stellt: \_\_\_\_\_

Anzahl freie Verwalter/innen \_\_\_\_\_

Anzahl Niederlassungen: \_\_\_\_\_

Verwaltersoftware: \_\_\_\_\_

Verbandsmitgliedschaft  
(falls vorhanden): \_\_\_\_\_

IVD Nord  IVD Mitte-Ost

**IVD-Mitglieder im Regionalverband** IVD Berlin-Brandenburg  IVD Süd

IVD West  IVD Mitte

## Zeichennutzungsvereinbarung

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen zur Zeichennutzung bei einer Konformitätsbestätigung nach § 26a WEG i.V.m. § 7 ZertVerwV durch die DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG (nachfolgend „DIAZert“) fest. Die DIAZert stellt zur werbewirksamen Darstellung der Konformitätsbestätigung ein Zertifizierungszeichen zur Verfügung. Das Zertifizierungszeichen kann z.B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten genutzt werden, allerdings nur in den Originalfarben.

### I. Darstellung des Zeichens

- a) Das Zeichen der Bestätigung besteht aus dem Logo der DIAZert, dem Schriftzug „Zertifizierter Verwalter“, dem Schriftzug des Gesetzestextes „gemäß § 26a WEG i.V.m. § 7 ZertVerwV“, dem Schriftzug „konform“, dem Schriftzug „Nr.“ und dem Schriftzug „Stichtag“.



- b) Bei der Nutzung des Zeichens ist die Nummer („Nr. XXX“) und der Name der Zertifizierungsstelle, hier DIAZert, aufzuführen. Alternativ kann die Bestätigung gemäß der Aussprechung verwendet werden. Dadurch soll die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.
- c) Die Darstellung des Zeichens darf nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größenänderung und nur unter Beibehaltung der Größenverhältnisse/Proportionen.
- d) Sollte eine Fälschung des Zeichens oder eine andere Form des Missbrauchs vorliegen, so ist der Zeichennutzer verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen. Die Zertifizierungsstelle kann in solchen Fällen die Zeichennutzung widerrufen.

### II. Pflichten und Verantwortung des/der Zeichennutzers/in

- a) Voraussetzung für die Vergabe und Nutzung des Zeichens ist ein abgeschlossener Antrag/Vertrag über die Konformitätsbestätigung („Konformitätsbestätigungsvertrag“) und über die Zeichennutzung.
- b) Die Zeichennutzungsdauer ist an die Voraussetzungen zur Ausstellung gebunden.
- c) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für den bestätigten Tätigkeitsbereich („Zertifizierte Verwalter“). Es darf bei der Zeichennutzung nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich bei der Bescheinigung um eine Personenzertifizierung (z.B. auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17024) handelt.
- d) Das Zeichen darf nicht verändert werden (Ausnahme: Größenänderung), siehe Punkt 1.
- e) Das Zeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- f) Das Zeichen darf nicht in irreführender Weise verwendet werden.
- g) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn das Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wurde.
- h) Das Zeichen darf nicht in einer Weise benutzt werden, die die Zertifizierungsstelle und das Konformitätsbestätigungssystem in Misskredit bringt und damit das öffentliche Vertrauen verliert.

- i) Wird dem/der Zeichennutzer/in eine missbräuchliche Verwendung bekannt, ist umgehend die DIAZert zu informieren.

### III. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

- a) DIAZert überwacht die Zeichennutzung und ergreift ggf. Maßnahmen.
- b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Zeichennutzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden bearbeitet, ggf. erfolgt eine Entziehung der Zeichennutzungsrechte.

### IV. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- d) Sollten gesetzlichen und/oder privatwirtschaftliche Regelungen oder Erfordernisse (z.B. Aufforderung zur Unterlassung der Ausstellung, Abmahnung, gerichtliche Untersagung usw.) die weitere Verwendung des Siegels und der Urkunde durch die Kunden der DIAZert untersagen, so ist die Zertifizierungsstelle ebenfalls berechtigt, die Nutzung von Siegel und Urkunde gegenüber ihren Kunden zu untersagen. Eine Haftung wird diesbezüglich ausgeschlossen.

**V.Mitgeltende Unterlagen zu dieser Vereinbarung: Zeichen in Dateiformat „JPEG“, „PNG“, „PDF“, „EPS“.**